

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Bezirk Küsnacht (AGB)

Abschluss und Inhalt des Vertrags	<p>Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Bezirk Küsnacht und ihren Klientinnen und Klienten wird bestimmt durch</p> <ol style="list-style-type: none">die individuelle Rahmenvereinbarung,die aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowiedas jeweils aktuelle Tarifblatt.
Leistungen	<p>¹ Die Art, der Umfang und die Dauer der Leistungen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung, welche einen Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien darstellt. Bei einem vorübergehenden, zeitlichen Mehr- oder Minderaufwand von bis zu 20% kann ohne vorgängige Information der Klientinnen und Klienten abgewichen werden (z.B. bei medizinischen Problemen wie einer Grippe oder einem Sturz oder ähnliches). Bei einem Mehr- oder Minderaufwand von mehr als 20% oder einem dauernden Mehr- oder Minderaufwand muss eine neue Bedarfsabklärung mit Leistungsplanung vorgenommen werden.</p> <p>² Die Mitarbeitenden erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Bezirk Küsnacht und ihren Klientinnen und Klienten. Den Mitarbeitenden der Spitex Bezirk Küsnacht ist es nicht gestattet, andere oder weitergehende Leistungen zu erbringen.</p>
Einsatz von Dritten	<p>Die Spitex Bezirk Küsnacht erbringt sämtliche Leistungen in der Regel selber. Unter besonderen Umständen behält sie sich jedoch vor, qualifizierte Drittpersonen oder Drittorganisationen einzusetzen.</p>
Kosten der Leistungen und Kostenübernahme	<p>¹ Die Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen und vom Klienten/der Klientin gewünscht werden, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Klientinnen und Klienten..</p> <p>² Die Kosten für Hauswirtschaftsleistungen gehen vollständig zulasten der Klientinnen und Klienten. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Zusatzversicherung).</p> <p>³ Die Tarife für alle Leistungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.</p> <p>⁴ Werden die Leistungen der Spitex Küsnacht <i>vorübergehend</i> zugunsten von ausserkantonalen Klientinnen und Klienten erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons der Klientinnen und Klienten), so gehen die Vollkosten vollständig zulasten der Klientinnen und Klienten. Die Rückforderung von der Versicherung und vom Wohnkanton obliegt den Klientinnen und Klienten.</p>

Rechnungsstellung und Fälligkeit	<p>¹ Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Die Leistungen werden im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit dem System Tiers Payant abgerechnet.</p> <p>² Die Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen werden den Klientinnen und Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.</p> <p>³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex Bezirk Küssnacht klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.</p>
Abbestellung von Leistungen	<p>¹ Für Einsätze an Werktagen, die der Kunde nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt und Einsätze an Wochenenden und Feiertagen, die nicht mindestens 48 Stunden im Voraus abgesagt werden, stellt die Spitex Bezirk Küssnacht den Klientinnen und Klienten Rechnung.</p> <p>² Im Falle eines unvorhergesehenen Spitaleintritts oder bei Todesfällen wird für nicht bezogene Leistungen keine Rechnung gestellt.</p>
Vertragskündigung	<p>¹ Der Vertrag kann seitens beider Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.</p> <p>² In besonderen Fällen behält sich die Spitex Bezirk Küssnacht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung von Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der Klientinnen und Klienten).</p>
Wohnungszugang	Die Klientinnen und Klienten sind verpflichtet, den Zugang zu ihrer Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex Bezirk Küssnacht zu gewährleisten.
Schweigepflicht	Die Spitex Bezirk Küssnacht verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.
Haftung	<p>¹ Die Spitex Bezirk Küssnacht haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die ihre Mitarbeitenden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.</p> <p>² Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.</p> <p>³ Jegliche weitere Haftung (für Personen- und Sachschäden), die nicht durch die Spitex Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.</p>
Gerichtsstand	Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der Spitex Bezirk Küssnacht und den Klientinnen und Klienten ist Küssnacht.